

Eckpunktepapier zur
Gebundenen Ganztagschule (GGTS)



www.gemeinsam-bilden.de

Eckpunktepapier zur Gebundenen Ganztagschule (GGTS)

I. Vorbemerkung

Der Ausbau von gebundenen Ganztagschulen stellt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des saarländischen Bildungswesens dar, der mehr individuelle Förderung, mehr Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Mit der Errichtung weiterer gebundener Ganztagschulen reagiert die saarländische Landesregierung nicht nur auf die gesellschaftspolitischen Herausforderungen, sondern stellt vor allem pädagogische Ziele in den Vordergrund. Damit stellt sie die Weichen in Richtung einer modernen, an den heutigen Bedürfnissen orientierten Bildungsinfrastruktur.

Die Wahlfreiheit für Eltern und Schüler/-innen zwischen Halbtags- und Ganztagschulangeboten stellt ein zentrales Prinzip bei der Errichtung neuer gebundener Ganztagschulen dar. Die Wahl der neuen Standorte richtet sich nach einer Bedarfsplanung, die an einem regionalen Schulentwicklungsplan orientiert ist. Um die Wahlfreiheit der Eltern zu gewährleisten, werden Standorte berücksichtigt, an denen eine zweite Schule gleicher Form vorhanden ist.

Neben den Freiwilligen Ganztagschulen bieten Gebundene Ganztagschulen durch ihr Mehr an Zeit gute Voraussetzungen für eine individuelle Förderung, die auf die unterschiedlichen Stärken, Interessen und Voraussetzungen des einzelnen Kindes eingeht. Mit ihrem Angebot kommen die gebundenen Ganztagschulen aber auch dem Wunsch der Eltern nach einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegen und gewährleisten ganztägig eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung.

Getragen durch die Akzeptanz und das Engagement aller Mitglieder der Schulgemeinde und die verbindliche Zusammenarbeit mit den Trägern begegnet die Ganztagschule diesen Herausforderungen auf hohem fachlichem und pädagogischem Niveau.

Das vorliegende Eckpunktepapier informiert interessierte Schulen und Schulträger über die Rahmenbedingungen für die Errichtung gebundener Ganztagschulen. Die kommunalen Antragsteller stimmen sich im Umfang ihrer finanziellen Betroffenheit mit der Kommunalaufsicht ab.

II. Errichtung

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Ganztagschulen bilden das Schulordnungsgesetz (§ 5a Ganztagschulen) und die „Verordnung – Schulordnung – über die Ganztagschule“.

2. Antragsverfahren

Die Entscheidung über die Errichtung einer Ganztagschule trifft die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 5a Abs. 1 Schulordnungsgesetz. Im Antrag des Schulträgers sollen die Aspekte der Schulentwicklungsplanung nachvollziehbar dargestellt werden.

Dem Antrag des Schulträgers sind beizufügen

- ein Beschluss der Gesamtkonferenz (mit deutlicher Mehrheit) und der Schulkonferenz,
- das organisatorische und pädagogische Konzept,
- eine Planung der Verpflegung, bei der die Standards der DGE einzuhalten sind,
- der Raumnutzungsplan mit detaillierter Darstellung der Aufbauphase.

III. Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

Ganztagschulen sollen im Saarland ein frei wählbares schulisches Angebot sein.

Die Schülerinnen und Schüler des Schulbezirks bzw. des Einzugsbereichs sind bei entsprechendem Wunsch der Eltern vorrangig aufzunehmen. Je nach Aufnahmekapazität und Ordnung der Schulbezirke bzw. der Einzugsbereiche können sie auch von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die nicht aus dem direkten Einzugsgebiet stammen. Bei Überschreitung der Aufnahmekapazität gilt § 1 Abs. 2 der Ganztagschulverordnung.

IV. Grundsätze für den Ganztagsbetrieb

1. Organisation und Zeitrahmen

Der Schulbetrieb der Ganztagschule umfasst den in der Stundentafel der jeweiligen Schulform vorgesehenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht sowie im Bereich des außerunterrichtlichen Angebotes die Arbeitsstunden, die Freizeit und das Mittagessen.

An Ganztagschulen sind alle Schülerinnen und Schüler an vier Tagen in der Woche mindestens bis 16.00 Uhr verpflichtend anwesend, wobei die verpflichtende Anwesenheit achteinhalb Zeitstunden nicht überschreiten darf. (Angesichts der bisherigen Regelungen in § 2 Abs. 2 der Ganztagschulverordnung kann bei Grundschulen im Einzelfall eine frühere Endzeit vor 16 Uhr zugelassen werden.)

Dieses Mehr an Zeit ermöglicht an Ganztagschulen ein Aufbrechen der bisher an Schulen üblichen Zeitstruktur. So kann zum Beispiel der 45 Minuten-Takt aufgelöst werden oder auch epochal unterrichtet werden, um das Arbeiten in größeren Zeitblöcken zu ermöglichen.

Die Rhythmisierung des Tagesablaufs ermöglicht einen Wechsel von Phasen der Anspannung (Lernphasen, Übungsphasen, feststehende Angebote) mit Phasen der Entspannung (Spiel- und Bewegungspausen, offene Angebote, ungebundene Freizeit). Die ungebundene Freizeit soll an den Tagen mit Ganztagsbetrieb zusammen mit der Mittagspause 60-90 Minuten dauern.

Ganztagschulen bieten die Möglichkeit, die „Hausaufgaben“ weitgehend zu „Schulaufgaben“ zu machen. Dies gelingt, indem entsprechende Übungsphasen in den Tagesablauf eingebaut werden. Entweder sind diese als solche in der Stundentafel ausgewiesen (Übungsstunden, Arbeitsstunden, Wochenplanarbeit, Silentien, ...) oder in den Fachunterricht bereits integriert. In den höheren Klassenstufen der weiterführenden Schulen muss jedoch darauf geachtet werden, dass eine Teilnahme am freizeitpädagogischen und kulturellen Angebot der Schule möglich ist.

Eine darüber hinausgehende Betreuung der Schülerinnen und Schüler vor Schulbeginn und nach Schulschluss sowie am schulfreien Nachmittag kann vom Schulträger angeboten werden (§ 8 der Ganztagschulverordnung). Dies gilt auch für die Ferienbetreuung.

Ein wesentlicher Aspekt der Ganztagschulkonzeption ist zudem die personelle und inhaltliche Verzahnung des unterrichtlichen mit dem außerunterrichtlichen Bereich. Pädagogische Fachkräfte wirken mit Unterstützungsangeboten im Unterricht mit, während Lehrkräfte auch im Freizeitbereich Angebote machen. Themen des Unterrichts können durch Angebote im Freizeitbereich vertieft werden und die Schülerinnen und Schüler können umgekehrt ihre Erfahrungen aus dem außerunterrichtlichen Bereich in den Unterricht einfließen lassen.

Das Mittagessen muss den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (s. <http://www.Schuleplusessen.de>) entsprechen. Es ist zu klären, in welcher Form das Mittagessen bereitgestellt werden kann (Tiefkühl-Mischsystem, Catering, Großküchenangliederung, eigene Küche) und wie es verteilt und eingenommen wird. Die Menüauswahl berücksichtigt religiöse Vorgaben und individuelle Besonderheiten (Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten usw.). Die Kosten (Preis pro Person unter Berücksichtigung einer sozialverträglichen Preisgestaltung) und die erforderlichen Kapazitäten (Raum und Mobiliar, Ausstattung mit Geräten und Geschirr usw.) sind zu ermitteln und im Antrag darzustellen.

2. Pädagogisches Konzept

Bei der Umwandlung einer Schule in eine Ganztagschule ist ein organisatorisches und pädagogisches Konzept festzulegen. Das Verfahren regelt § 9 der Ganztagschulverordnung, wobei ein über die Aufbauphase hinausgehendes Konzept erst innerhalb der ersten beiden Jahre der Entwicklung zur Ganztagschule zu erstellen ist.

3. Raumausstattung

Gerade die Ausstattung und die Anlage der Räume entscheiden wesentlich über Akzeptanz und Effizienz der pädagogischen Konzeption. Die zur Verfügung stehenden Räume müssen den Bildungs-, Freizeit- und Betätigungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen, aber auch den Bedürfnissen des Personals gerecht werden.

Die Einrichtung einer Ganztagschule ist grundsätzlich in jedem Gebäude möglich, das als Schulgebäude zugelassen ist. Dabei hat die Raumanordnung Auswirkungen auf das Nutzungskonzept, besonders im Hinblick auf die Nutzung im Freizeitbereich, aber auch auf den Aufwand, der für die Gewährleistung der Aufsicht notwendig ist.

In Ganztagschulen soll folgende Ausstattung vorhanden sein:

Unterrichtsräume:

- Jede Klasse hat einen festen Klassenraum. Die Nutzung der Klassenräume als Arbeitsraum sollte für die Schülerinnen und Schüler eindeutig sein. Eine Doppelnutzung kann hier höchstens als ein vorübergehendes Provisorium in der Aufbauphase dienen.
- Es soll Differenzierungs- und Kleingruppenräume sowie Einzelarbeitsplätze geben.

Verpflegungsräume:

- Speiseräume sollen in Grundschulen mit Sitzplätzen für 50% der Schülerschaft eingerichtet werden. Gerade für jüngere Schüler/innen sollte es feste Essenzeiten geben, die in Schichten aufgeteilt werden können. An weiterführenden Schulen sind auch eher offene Angebote im üblichen Mensabetrieb vorstellbar, so dass hier ein Sitzplatzangebot um die 30% ausreichen kann. Die Möblierung der Speiseräume muss den hygienischen Erfordernissen genügen. Es sollte auch eine angemessene Raumakustik (Lärmschutz) gewährleistet werden. Der Platzbedarf im Speisesaal wird pro Schüler/in mit etwa 1,5 m² bemessen.
- An die Speiseräume sind Wirtschaftsräume anzugliedern, in denen für die Gemeinschaftsverpflegung gesorgt wird: Küchen, Essensausgaben (ca. 8-12 m² Raumbedarf im Speisesaal) mit einer Theke für die Ausgabe (möglichst mit einer Länge von 5-6 m je 50 Plätze). Vorbereitungsräume, Spül- und Lagermöglichkeiten mit einer jeweils ausreichenden Grundfläche sind ebenfalls vorzusehen.
- An weiterführenden Schulen soll zusätzlich eine Cafeteria eingerichtet werden, in denen sich die Jugendlichen in den ungebundenen Zeiten individuell versorgen können. Für Grundschulen sollte es die Möglichkeit geben, zwischendurch Getränke und eventuell einen Nachmittagsimbiss zu reichen.

Sanitäre Anlagen:

- Die sanitären Anlagen sollen den Erfordernissen eines Ganztagsbetriebs genügen. So sollen unter anderem auch Möglichkeiten zur Zahnpflege bestehen.

Darüber hinaus sind Räume und Bereiche erforderlich, in denen sich Kinder und Jugendliche alters- und interessengerecht verschiedenen Aktivitäten widmen können. Die unten aufgeführten Bereiche sollen abgedeckt werden, wobei die jeweiligen Erläuterungen als Anregung gedacht sind:

Ruhe- und Rückzugsbereiche:

Sowohl für kleine Gruppen als auch für einzelne Kinder und Jugendliche muss es Möglichkeiten geben, sich dem geschäftigen Treiben der Schule phasenweise zu entziehen. Bei der Planung ist daher zu berücksichtigen, dass es Nischen zum Alleinsein gibt. Gemütliche Ecken für kleinere Gruppen, Ruheräume mit Liegen oder Sofas sind einzurichten.

Auch an eine Aufenthaltsmöglichkeit für kranke Kinder und eine Anlaufstelle für „Erste Hilfe“ soll gedacht werden.

Schülerbibliothek bzw. Medienbereiche:

Eine Schülerbibliothek bzw. Medienbereiche (Mediotheken, Internetcafés, PC-Plätze, Möglichkeiten Musik zu hören, Zeitschriften zu lesen) sollten vorhanden sein.

Bereiche für Bewegung, Sport und Spiel:

An Ganztagsschulen sollen auch im Innenbereich ausreichend Zonen eingerichtet werden, in denen Kinder und Jugendliche ihren Bewegungsdrang ausleben können und die zur sportlichen Betätigung herausfordern. Hier können offene Räume zum Toben, Klettern, Tanzen, Nachlaufen und Verstecken eingerichtet werden. Plätze für Tischtennis, Badminton, Tischfußball, Billard, zum

Kegeln, mit Hüpfspielen, usw. können ausgewiesen werden. Daneben sollen die herkömmlichen Sportstätten (Turnhallen, Sportplätze, Schwimmbecken, Fitnessräume, ...) auch im Freizeitbereich der Ganztagschule genutzt werden können.

Sportangebote sind auch für den gebundenen Teil der Freizeit vorzusehen. Diese können von Lehrer/innen durchgeführt werden. Kooperationen mit Sportvereinen bieten an vielen Standorten eine wünschenswerte Ergänzung des Programms.

Zudem müssen Rollenspiele, Theater, Gesellschaftsspiele und freies Spiel möglich sein.

Bereiche für kreative und musische Betätigung:

Werkstätten verschiedener Art, Bau- und Bastelräume, Musik- und Videostudios sowie Ateliers dienen der persönlichen Entfaltung.

Begegnungsbereiche und Bereiche für soziale Erfahrungen:

Diese können an weiterführenden Schulen teilweise von den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortlich verwaltet werden wie z. B. Teestuben, Cafeterien, Diskotheken, Jahrgangs-, Jungen- oder Mädchenclubs, Schülervertretungs- oder Mediatorenbüros, Beratungsräume oder Bereiche, die Begegnungen mit Tieren und Pflanzen ermöglichen.

Außenanlagen:

Die Außenanlagen sollen ebenfalls für vielfältige Aktivitäten in den oben genannten Bereichen geeignet sein und sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientieren. Als Ausstattungsmöglichkeiten können beispielhaft genannt werden: Sitzgelegenheiten und Tische, Schaukeln, Rutschen, Kletterbäume und -gerüste, Sandkästen, Fußballfelder oder Torwände, Basketballkörbe, Möglichkeiten zum Bauen, zum Rad fahren oder Skaten, eine Feuer-, Grill- und Wasserstelle, ein Schulgarten und/oder -teich, unterschiedliche Biotope, Liegewiesen, Freilichtbühnen, Fühl- oder Schlenderwege, Spielhütten, Malwände usw..

Räume für das Personal:

Mit der Umwandlung von Halbtagschulen zu Ganztagschulen ist ein erhöhter Personaleinsatz und damit ein erweiterter Raumbedarf verbunden (Teamräume, Arbeitsplätze für Lehrpersonen, Raum zum Entspannen, Büro, Besprechungs- und Pausenraum für die sozialpädagogischen Kräfte).

Zusätzlich zu den Speiseräumen soll das minimale Raumangebot von 2,5 - 2,8 m² pro Schüler/in für den Betreuungsbereich möglichst nicht unterschritten werden; das entspricht in etwa der Verteilung von 20 Schülern/innen auf einen Raum in Klassenraumgröße. Flure dürfen dabei nicht mitgezählt werden.

Es gibt bei einigen Räumen/Bereichen sicherlich auch die Möglichkeit einer sinnvollen Doppelnutzung. In einer Teestube könnte beispielsweise auch eine Spielothek untergebracht sein, in der sich die Schülerinnen und Schüler Brett- und Gesellschaftsspiele ausleihen und spielen können, oder eine Internet- bzw. Zeitschriften-ecke. Ein Bewegungsraum könnte für ein offenes Angebot zum Toben und dreimal pro Woche für spezielle Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung stehen. Das Mediato-

renteam könnte sich mit der Schülervvertretung, dem Schreibclub und dem Mädchen-treff einen Raum teilen, wenn es jeweils getrennte „Öffnungszeiten“ gibt.

Grundsätzlich ist bei der räumlichen Gestaltung darauf zu achten, dass eine ästhe-tisch angenehme Atmosphäre und ein behagliches Ambiente geschaffen werden, wobei auch die Ansprüche an Sauberkeit und Hygiene erfüllt werden müssen.

Der Schulträger sorgt für die erforderliche räumliche Ausstattung und stattet die Ganztags-schulen mit einem erweiterten Budget für Sachkosten (Papier, Arbeitsmate-rial, Bücher, Verbrauchsmaterial, Telefon usw.) aus.

4. Personelle Ausstattung

Für den Ganztagsbetrieb werden die Schulen mit zusätzlichen Lehrerstunden und weiterem pädagogischem Fachpersonal ausgestattet.

Personal des Schulträgers gewährleistet die Bereitstellung des Mittagessens und den erhöhten Reinigungsaufwand.

4.1 Grundschulen

Für Freizeitangebote, Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitsstunden werden in den Klassenstufen 1 und 2 jeweils zehn Lehrerwochenstunden pro Klasse zur Verfügung gestellt, in den Klassenstufen 3 und 4 wegen der um eine Stunde höheren Stundentafel jeweils neun pro Klasse.

Da der Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer als Aufsichtspersonen in der ungebundenen Freizeit und in der Mittagspause keine Vor- und Nachbereitung erfordert, wird er 2:1 auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer angerechnet.

Der Schulträger gewährleistet den Einsatz von pädagogischen Fachkräften als schu-lische Mitarbeiter, die Angebote in der gebundenen und ungebundenen Freizeit vor-halten sowie Aufsichten, besonders in der Mittagspause, übernehmen. Darüber hinaus ist durch den Schulträger eine sozialpädagogische Leitung bereit zu stellen, die u. a. die Schulleitung bei der Organisation des Angebots unterstützt. Die Hälfte der Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte und die sozialpädagogische Leitung wird durch das Ministerium für Bildung finanziert.

Über die Personalisierung der Stundentafel hinaus ergibt sich somit für eine zweizü-gige als Ganztags-schule aufwachsende Grundschule folgende Personalisierung:

Klassenstufen	1	1-2	1-3	1-4 (Endaus-bau)
Lehrerwochenstunden	20	20+20	20+20+18	20+20+18+18 = 76
päd. Fachkräfte (Stel-lenanteile)	½	1 ½	2 ½	4 volle bzw. 8 halbe Stellen
Sozialpäd. Leitung (Stellenanteile)	1	1	1	1

4.2 Weiterführende Schulen

Ganztagschulen im weiterführenden Bereich können - je nach Erfordernissen und Möglichkeiten am jeweiligen Standort - bis zur 8. oder 10. Klasse im Ganztagsbetrieb geführt werden.

Der Ganztagsbereich weiterführender Schulen wird durch das Land über die Zuweisung von zusätzlichen Lehrerstunden personalisiert, da hier ein erhöhter Anteil an Arbeitsstunden notwendig ist und die Vermittlung von fachlichen Inhalten im Mittelpunkt steht. Jeder Klasse stehen dadurch ausreichend Lehrerwochenstunden zur Verfügung, um den Unterricht nach Stundentafel, die Einrichtung von Arbeitsstunden und/oder Übungsphasen, die Mittagsaufsicht sowie die Bereitstellung eines AG-Angebots abzudecken.

Zudem werden durch das Land zusätzliche Lehrerstunden für sonstige Angebote zur Verfügung gestellt. Für eine vierzügige Ganztagschule im Endausbau werden Lehrerstunden im Umfang einer vollen Lehrerstelle zugewiesen. Bei abweichender Zügigkeit sowie in der Aufbauphase wird die Zuweisung entsprechend angepasst, indem eine Sockelzuweisung von einer Lehrerstunde pro Zug sowie eine Zuweisung von einer Lehrerstunde pro Klasse erfolgt.

Eine verstärkte Kooperation mit der Jugendhilfe ist ein wesentliches Merkmal von gelingenden Ganztagschulen, damit Bildungs- und Erfahrungsräume an den Bedürfnissen und der Lebenswelt der Jugendlichen ausgerichtet werden. Eine vierzügige gebundene Ganztagschule im Endausbau verfügt über eine sozialpädagogische Betreuung im Umfang von einer vollen Stelle. Bei abweichender Zügigkeit sowie in der Aufbauphase wird die Zuweisung entsprechend angepasst, jedoch soll sie mindestens die Hälfte der tariflich festgelegten Wochenarbeitszeit umfassen. Die sozialpädagogische Betreuung richtet sich an Kinder und Jugendliche mit sozialen Benachteiligungen und/oder mit individuellen Beeinträchtigungen, die zur Überwindung und Bewältigung dieser Probleme in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind kontinuierlich an der Schule tätig, arbeiten mit der Zielsetzung der Hilfestellung für diese Kinder und Jugendlichen mit den Lehrkräften zusammen und beraten auch Eltern und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Bei dieser Betreuung handelt es sich um Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII im Verantwortungsbereich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4.2.1 Erweiterte Realschule und Gesamtschule

In der 5. und 6. Klassenstufe werden pro Klasse zusätzlich zur Stundentafel 13 Lehrerstunden pro Woche zugewiesen, in den Klassenstufen 7-10 sind es wegen der höheren Stundentafel pro Klasse zusätzlich 11 Lehrerstunden pro Woche. Diese zusätzliche Zeit dient der Einrichtung von Arbeitsstunden und/oder Übungsphasen, der Mittagsaufsicht und Freizeitgestaltung sowie einem Angebot an Arbeitsgemeinschaften.

An dem Tag ohne verpflichtendes Angebot am Nachmittag sind sechs Unterrichtsstunden nach Stundentafel am Vormittag vorgesehen.

Stundenverteilung im Ganztagsbetrieb (Beispiele)

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
1.	x	x	x	x	x
2.	x	x	x	x	x
3.	x	x	x	x	x
4.	x	x	x	x	x
5.	x1	x	x	x	x
6.	x1	x	x	x	x
7./8.	Mittagessen/Freizeit				Mittagessen (fakultativ)
9.	x2	x2	x2	x2	schulfreier Nachmittag
10.	x2	x2	x2	x2	

x= Unterricht nach Stundentafel

x1= Unterricht nach Stundentafel für die Klassen 7-10, Ergänzungsstunden für die Klassen 5 und 6

x2= Ganztagsstunden für alle Klassen

Lehrerwochenstunden pro Klasse

	Ergänzung zur Stundentafel (Vormittag)	Nachmittag	gesamt
Klasse 5	2	11	13
Klasse 6	2	11	13
Klasse 7		11	11
Klasse 8		11	11
Klasse 9		11	11
Klasse 10		11	11

Über die hier dargestellten Stunden hinaus werden durch das Land zusätzliche Lehrerstunden für sonstige Angebote zur Verfügung gestellt (siehe 4.2).

Um Schulen mit großen Klassen im Nachmittagsbereich zu entlasten, wird eine zusätzliche Zuweisung von Lehrerstunden nach folgenden Maßgaben gewährt. An Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen wird für jeden Schüler/jede Schülerin, mit dem/der eine Klassengröße von 24 überschritten wird, ein Zuschlag von 0,6 LWS gewährt.

Da der Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer als Aufsichtspersonen in der ungebundenen Freizeit und in der Mittagspause keine Vor- und Nachbereitung erfordert, wird er 2:1 auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer angerechnet.

4.2.2 Gymnasium

In der 5. und 6. Klassenstufe werden pro Klasse zusätzlich zur Stundentafel 11 Lehrerstunden pro Woche zugewiesen, in den Klassenstufen 7-8 sind es wegen der höheren Stundentafel pro Klasse zusätzlich 9 Lehrerstunden, in den Klassen 9-10 zusätzlich 7 Lehrerstunden pro Woche. Diese zusätzliche Zeit dient der Einrichtung von

Arbeitsstunden und/oder Übungsphasen, der Mittagsaufsicht und Freizeitgestaltung sowie einem Angebot an Arbeitsgemeinschaften.

Stundenverteilung im Ganztagsbetrieb (Beispiel)

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
1.	x	x	x	x	x
2.	x	x	x	x	x
3.	x	x	x	x	x
4.	x	x	x	x	x
5.	x	x	x	x	x
6.	x	x	x	x	x
7./8.	Mittagessen/Freizeit				Mittagessen (fakultativ)
9.	x1	x2	x3	x3	schulfreier Nachmittag
10.	x1	x2	x3	x3	

x = Unterricht nach Stundentafel

x1 = Unterricht nach Stundentafel für die Klassen 7-10, Ganztagsstunden für die Klassen 5 und 6

x2= Unterricht nach Stundentafel für die Klassen 9 und 10, Ganztagsstunden für die Klassen 5-8

x3= Ganztagsstunden für alle Klassen

Lehrerwochenstunden pro Klasse

	Nachmittag
Klasse 5	11
Klasse 6	11
Klasse 7	9
Klasse 8	9
Klasse 9	7
Klasse 10	7

Über die hier dargestellten Stunden hinaus werden durch das Land zusätzliche Lehrerstunden für sonstige Angebote zur Verfügung gestellt (siehe 4.2).

Um Schulen mit großen Klassen im Nachmittagsbereich zu entlasten, wird eine zusätzliche Zuweisung von Lehrerstunden nach folgenden Maßgaben gewährt. Für Gymnasien wird wegen der im Vergleich zu den Pflichtschulen höheren Stundentafel für die Nachmittagszeit ein Zuschlag von 0,4 LWS pro Schüler/in, mit dem/der eine Klassengröße von 24 überschritten wird, gewährt.

Da der Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer als Aufsichtspersonen in der ungebundenen Freizeit und in der Mittagspause keine Vor- und Nachbereitung erfordert, wird er 2:1 auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer angerechnet.